

Trid. Sess. XXV, c. 20 De ref.; Constitutio Pii IX „Apostolicae Sedis“, 12. Oct. 1869, c. 8 sqq.). Die Anrufung der Staatshilfe (brahium saeculare) zur Execution kirchlicher, rechtskräftiger Urtheile ist in der Natur der Sache und im positiven Recht begründet (Nov. 83, c. 3; c. 19, C. XI, q. 1; Art. 12 d. des bayr. Concordats; Art. 10 des österr. Concordats; Art. 7 des würtemb. Gesetzes vom 30. Januar 1862; Preuß. Rescript vom 8. Mai 1852, bei Schöning, Beiträge zum preuß. Kirchenrecht, Heft II, 7 ff.). Die Kirchengewalt, welche den Vollzug ihrer Urtheile durch kirchliche Mittel (Senjuren) bewirken kann, macht indessen von Anrufung dieser Staatshilfe nur im äußersten Nothfalle Gebrauch. Letzterer tritt sehr selten ein, da die Geistlichen das Recht des Instanzenzugs an die höheren kirchlichen Gerichte haben und sich fast ausnahmslos den rechtskräftigen kirchlichen Urtheilen unterwerfen. [Maas.]

Gerichtsverfahren, canonisches, s. Prozeßverfahren, canonisches.

Gerichtsverfahren, römisches, bei Verfolgung der Christen. Die oberste competente Behörde für Prozeßverhandlungen gegen Christen war der Statthalter der betreffenden Provinz, nämlich der Praefectus, Legat oder Propätor, als Stellvertreter auch der Procurator cum jure gladii. Der Statthalter präsidirte den Sitzungen und leitete das Verfahren persönlich. Ihm zur Seite stand ein Hilfspersonal, welches der Provinz angehörte und nicht mit dem obersten Verwaltungsbeamten wechselte. Dasselbe führte den technischen Namen officium proconsulis; die Mitglieder hießen officiales. Ebenfalls bleibend war die Registratur, das archivum proconsulis. In den Officialen gehörte vor allen der Notar und seine Gehilfen beim Protokollführen (die sog. commentarienses, tabularii, exceptores), sowie ein Ausrufer (praeco) und Ordonanzgen (speculatores). Das ausführende und vollziehende Personal bestand aus Polizeisoldaten (beneficiarii), Gefangenwärttern (optiones), Licatoren, Folterknechten und Henkern (apparitores oder schlechthin milites genannt). Die Gefangennehmung des Schuldigen und seine Stellung vor Gericht erfolgte in der Regel auf Anzeige der Sicherheitsbeamten und Polizeispione (indices, delatores), welche officiell damit beauftragt waren. Außeramtliche Denuntiationen genügten allein nicht, da bei ihnen die Wahrscheinlichkeit unlaunterer Motive, wie Rachsucht und Habgier, zu groß war; sie waren als Sykophantenthum verachtet und wurden in besseren Zeiten ignorirt. Der amtlich Angezeigte wurde entweder unter polizeiliche Aufsicht gestellt (custodia libera privata) oder durch die Licatoren festgenommen (custodia publica). Die Verhandlungen fanden vollkommen öffentlich vor den Augen des Publikums statt, welches zuweilen sogar zur Theilnahme durch den Ausrufer eingeladen wurde. Sie begannen meist früh bei Tagesanbruch und mit einem dazu bestimmten Orte (tribunal), der mit

dem Zwölftafelgesetz decorirt war; in unmittelbarer Nähe warteten die Folterknechte mit ihren Werkzeugen, bis man ihrer bedurfte. Der Gerichtshof bestand aus dem Vorsitzenden und seinem Officium. Die Stimme des Herolds kündigte den Beginn der Verhandlung an, indem er den Angeklagten vorrief. Derselbe wurde nach seinem Namen, Stand, Heimat, Beschäftigung u. s. w. befragt, Dinge, die der commentariensis übrigens schon bei der Gefangennehmung aufgeschrieben hatte. Dann wurde der Angeklagte mit den ihm zur Last gelegten Beschuldigungen bekannt gemacht und darüber verhört, ebenso die etwaigen Zeugen. Bei der Verhandlung gegen Christen war das Verhör stets sehr einfach, indem der Angeklagte entweder sofort die Anklage zugab und erklärte, er sei Christ und wolle bei seinem Glauben bleiben, oder ihn abläugnete, in welchem Falle er dann straflos ausging und sofort freigelassen wurde. Im ersteren Falle bemühte der Vorsitzende sich zuweilen, den Angeklagten durch Zureden, Schreitmittel, Drohungen, Vorlesung der betreffenden kaiserlichen Edicte zur Befolgung der Gesetze zu bewegen; meistens aber verlangte er nur barsch und latonisch Gehorsam, d. i. Abfall vom Christenthum. Wurde dieser verweigert, so begannen die Folterknechte ihre Arbeit. Der Angeklagte wurde seiner Kleider entledigt, und die Folterung geschah durch Schläge, Ausstrecken des Körpers, Aufhängen, Sitzen auf dem Equuleus, Aufreißen mit eisernen Krallen oder Brennen mit Fackeln. War die Sache danach angethan oder entsprach es so der Laune des Vorsitzenden, so gewährte man auch eine weitere Frist (res ampliatur). Dann wurde der Angeklagte in den Kerker zurückgeführt, und nach einiger Zeit ward die Proceßur wieder aufgenommen. Im andern Falle erfolgte die Verurtheilung sofort. Zuweilen wurden, namentlich in späteren Zeiten, die Angeschuldigten von Stadt zu Stadt und von Ort zu Ort geführt und verschiedentlich mißhandelt. War die Strafsentenz gefällt, so wurde sie niedergeschrieben mit Angabe der Vergehungen (ologium) und der verhängten Strafen. Freisprechung erfolgte mit den Worten: Placet dimittore. Die Verurtheilung wurde durch den Ausrufer ex tabolla mit lauter Stimme bekannt gemacht, in den hier besprochenen Fällen auch mit der Mahnung: Deos nolite blasphemare oder Praecepta principum nolite contemnere. Auch wurden die Acte der Verurtheilung öffentlich angeheftet (titulus, acta). Darauf folgte dann sofort die Execution. Die zum Kampfe mit den wilden Thieren Verurtheilten wurden, sowohl Männer als Weiber, nackt und nur mit einem Leinentuch versehen (subligaculum), in den Circus geführt. Die Güter der Hingerichteten verfielen bloß dann dem Fiscus, wenn sie wegen laesa majestas verurtheilt waren. Ihre Leichen wurden jedem ausgefolgt, der sie verlangte, und es stand dem ehrlichen Begräbniß nichts entgegen; eine Ausnahme machten wieder die wegen Majestätsverbrechens Hingerichteten. Gerade diese Anklage aber wurde gegen die